SHC Bonstetten-Wettswil
8907 Wettswil

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Streethockeyclub Bonstetten- Wettswil (nachfolgend SHC Bonstetten- Wettswil), gegründet 1995, ist ein Verein im Sinne von Art.60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bonstetten (Postfach 257, 8907 Wettswil).

Art. 2 Der SHC Bonstetten- Wettswil bezweckt Ausübung und Förderung der Sportart Streethockey.

Art. 3 Der SHC Bonstetten- Wettswil ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 4 Der SHC Bonstetten- Wettswil besteht aus folgenden Kategorien von Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Trainer
- Senioren

Art. 5 Als Aktivmitglieder können alle Schweizer und Ausländer allerlei Geschlechter aufgenommen werden.

Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Sportart Streethockey besonders verdient gemacht haben.

Art. 7 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des SHC Bonstetten-Wettswil, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Art. 8 Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je 20% vertreten sein.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 9 Über eine Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Art. 10 Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Zahl der aktiven Mitglieder beschränkt werden, sofern ein normaler Trainings- und Spielbetrieb nicht mehr gewährleistet werden kann.

Art. 11 Wer in den SHC Bonstetten- Wettswil eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 12 Alle Aktivmitglieder besitzen an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.

Art. 13 Passivmitglieder sind während des Spielbetriebes des SHC Bonstetten- Wettswil willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung besitzen sie kein Stimmrecht.

Art. 14 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils vom Verein auferlegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Art. 16 Übergeordnete Regeln:

Der SHC Bonstetten- Wettswil ist Mitglied des Swiss Streethockey Verbandes kurz SSHA und der Internationalen Street and Ballhockey Föderation kurz ISBHF. Die Statuten und Reglemente des ISBHF, SSHA, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den SHC Bonstetten- Wettswil und dessen Mitglieder verbindlich.

Art. 17 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied des Swiss Streethockey Verbandes untersteht der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art.18 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

1. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik- Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
2. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss den Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 19 Weitere mit dem SHC Bonstetten- Wettswil verbundene Rechte und Pflichten für die Mitglieder, sind im Vereinsreglement aufgeführt.

D. Arten der Mitgliedschaft

Art. 20 Der Austritt aus dem Verein kann nur mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Austretende Mitglieder haben kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 21 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins oder der Sportart Streethockey ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, könne durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die bestehenden finanziellen Leistungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

3. Finanzen

A. Mitgliederbeiträge

Art. 22 Die zur Finanzierung der Vereinstätigkeit nötigen Mittel werden beschafft durch die ordentlichen, jährlichen Mitgliederbeiträge, sowie Sponsorenbeiträge.

Art. 23 Die Höhe des maximalen Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt und beträgt für alle Mitglieder maximal 300.- Schweizer Franken. Der Vorstand und die Trainer sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 24 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an den Vereinsinternen Sponsoringaktionen zu beteiligen und die geforderten Sponsoringbeiträge zu sammeln. Werden die geforderten Sponsoringbeiträge nicht oder nur teilweise gesammelt, wird dem Mitglied zusätzlich zum Jahresbeitrag CHF 100.00 verrechnet.

B. Haftung

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen des SHC Bonstetten- Wettswil.

4. Organisation

Art. 26 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 27 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 21 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 28 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern 14 Tage in Voraus zuzustellen.

Art. 29 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 30 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand jeweils 2 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 31 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. Der Vorstand

Art. 32 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert Monatsfrist neu einberufen werden. Diese nun folgende Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 33 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 34 Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, nämlich aus:

- Präsident, bzw. Präsidentin
- Vizepräsident, bzw. Vizepräsidentin
- Sportchef
- Kassier, bzw. Kassierin
- PR-Chef, bzw. PR-Chefin
- Junioren Obmann, bzw. Junioren-Betreuerin

Der Vorstand kann entsprechend den wachsenden organisatorischen Bedürfnissen durch den Zuzug von Mitgliedern erweitert werden.

Art. 35 Vorstandmitglieder werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Präsident, Sportchef und Kassier werden in den geraden, Vizepräsident, PR-Chef und Junioren Obmann in den ungeraden Jahren gewählt.

Art. 36 Für den SHC Bonstetten- Wettswil zeichnen verbindlich der Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 37 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

Art. 38 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 39 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 40 Die Rechnungsrevisoren haben die ordnungsgemässe Führung der Vereinsbuchhaltung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

5. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 41 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für die Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 42 Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag einer solchen Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 43 Bei Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen bei einer Bank bis zu einer allfälligen Neugründung des Vereins hinterlegt. Erfolgt innert 10 Jahren nach Auflösung des Vereins keine Neugründung, so soll das Vereinsvermögen in den Dienst der Sportart Streethockey gestellt werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 44 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. September 1995 genehmigt. Sie treten am 1. Oktober 1995 in Kraft.

Art. 45 Die Statuten wurden per 13. Mai 2002 verändert und genehmigt. Sie treten am 14. Mai 2002 in Kraft.

Art. 46 Die Statuten wurden per 18. Mai 2009 verändert und genehmigt. Sie treten am 19. Mai 2009 in Kraft.

Art. 47 Die Statuten wurden per 25. Mai 2010 verändert und genehmigt. Sie treten am 26. Mai 2010 in Kraft.

Art. 48 Die Statuten wurden per 28. September 2010 verändert und genehmigt. Sie treten am 29. September 2010 in Kraft.

Art. 49 Die Statuten wurden per 15. Juni 2011 verändert und genehmigt. Sie treten am 16. Juni 2011 in Kraft.

Art. 50 Die Statuten wurden per 22. Juni 2016 verändert und genehmigt. Sie treten am 23. Juni 2016 in Kraft.

Art. 51 Die Statuten wurden per 2. Juli 2025 verändert und genehmigt. Sie treten am 3. Juli 2025 in Kraft.

Wettswil, den 3. Juli 2025

SHC Bonstetten- Wettswil

Der Präsident: Federico Benelli

Die Vizepräsidentin: Tanja Moll

Der Kassier: Patrick Nyffeler

Die Juniorenobfrau: Severina Hegetschweiler

Der PR- Chef: Alain Schwald

Der Sportchef: vakant